

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 3 B 103.04 (3 PKH 8.04)
VG 11 K 4354/99

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 15. September 2004
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. D r i e h a u s sowie die Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. D e t t e und v a n S c h e w i c k

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Re-
vision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 18.
Mai 2004 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-
fahren auf 4 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts kann keinen Erfolg haben. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und in ihrem Rahmen die Beiordnung eines Rechtsanwalts setzen nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 und § 121 Abs. 1 ZPO u.a. voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Bei nicht anwaltlich vertretenen Klägern beurteilt sich die hinreichende Erfolgsaussicht danach, ob sich genügend Anhaltspunkte dafür ihrem Vorbringen und dem sonstigen Inhalt der Akten entnehmen lassen.

Der Kläger erstrebt mit seinem als "Beschwerde gegen das Urteil vom 18. Mai 2004" bezeichneten Rechtsbehelf die Zulassung der Revision. Nach § 132 Abs. 2 VwGO kann die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Berufungsurteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem das Urteil des Instanzgerichts beruhen kann. Weder dem Vorbringen des Klägers noch dem sonstigen Inhalt der Akten lassen sich genügend Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Revisionszulassungsgrundes entnehmen.

Zunächst ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage des revisiblen Rechts aufwirft, die im Interesse der Einheit oder der Fortbildung des Rechts revisionsgerichtlicher Klärung bedarf, ihr also grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Es bestehen ferner keine Anhaltspunkte dafür, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts in einer entscheidungserheblichen Frage von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht.

Verfahrensmängel des Verwaltungsgerichts, auf denen das Urteil beruhen kann, sind ebenfalls nicht dargetan. Zwar trägt der Kläger vor, er habe "die drei Berufsrichterinnen vorsorglich wegen Befangenheit für den Fall abgelehnt (ZPO § 42), sofern sich diese nicht an die Ausführungsbestimmungen zum 2. SED-Unrechtsbereinigungs-

gesetz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 12. Februar 1993 Drucksache 92/93 an den Bundesrat halten würden, insbesondere S. 115 Anwendung des DDR-Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 GBl I Nr. 60 S. 1459 §§ 39 i.V.m. 42 strafrechtliche i.V.m. berufliche Rehabilitation im Kontext einer strafrechtlichen Rehabilitation." Er behauptet ferner, er habe den nach "DDR-Recht partiell geschäfts- und prozessunfähigen 3 Richterinnen nicht die Angelegenheiten gegenüber erörtern dürfen." Die Vorsitzende habe das abgelehnt. Darin ist jedoch kein Verstoß des Verwaltungsgerichts gegen den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör und faires Verfahren (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 und 2 VwGO) zu erkennen. Ausweislich des Protokolls der Sitzung des Verwaltungsgerichts vom 18. Mai 2004 wurde in der fast zweistündigen Sitzung der Sach- und Streitstand mit den Beteiligten im Beisein des anwaltlich vertretenen Klägers erörtert. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass es dem Kläger nicht möglich gewesen sein sollte, alle relevanten Tatsachen und rechtlichen Würdigungen vorzubringen. Dabei war es angesichts des Umfangs des schriftsätzlichen Vorbringens der Beteiligten - die Prozessakten des Verwaltungsgerichts umfassen fünf Bände - Aufgabe der Vorsitzenden, auf einen konzentrierten Vortrag hinzuwirken.

2. Die bereits eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da der Kläger nicht durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten ist (§ 67 Abs. 1 VwGO).

3. Den mit Schriftsatz des Klägers vom 9. September 2004 an den beschließenden Senat gerichteten "Antrag auf Eilverfahren sowohl im PKH- als auch Klage-/Beschwerdeverfahren", versteht der beschließende Senat als Bitte, über das Gesuch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Zulassung der Revision möglichst umgehend zu entscheiden, nicht jedoch als förmlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Für den Erlass einer derartigen Anordnung wäre das Bundesverwaltungsgericht auch nicht zuständig (§ 123 Abs. 2 VwGO).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 14 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 1 GKG a.F. i.V.m. § 72 GKG i.d.F. des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I 718).

Prof. Dr. Driehaus

van Schewick

Dr. Dette